

**Ordnung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und
Gesamtschulen für den Studiengang Schulmusik
an der Hochschule für Musik Detmold**
vom 9. Juli 2007

Diese Ordnung ist auf der Basis der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182) erstellt. Sie ist im Zusammenhang mit der Studienordnung der Hochschule für Musik für das „Unterrichtsfach Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (LA I und LA II)“ vom 1. April 2006 sowie der Studienordnung „Erweitertes Unterrichtsfach Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in Kombination mit Musikpädagogik (Instrumental- / Vokalpädagogik), LA II KomMP“ vom 1. Januar 2007 zu lesen. Mit dieser Ordnung werden folgende Abschlüsse bzw. Teilabschlüsse geregelt:

Für LA I: Teilprüfung im Unterrichtsfach Musik als Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen; über die im Rahmen von LA I in der Regel an der Hochschule für Musik Detmold abzulegende Teilprüfung Erziehungswissenschaft gibt die Studien- und Prüfungsordnung Erziehungswissenschaft Auskunft.

Für LA II und LA II KomMP: Erste Staatsprüfung „Erweitertes Unterrichtsfach Musik“ bzw. „Erweitertes Unterrichtsfach Musik in Kombination mit Musikpädagogik (Instrumental- / Vokalpädagogik) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“. Über die in diesem Rahmen an der Hochschule für Musik Detmold abzulegende Teilprüfung Erziehungswissenschaft gibt die Studien- und Prüfungsordnung Erziehungswissenschaft Auskunft.

Inhalt

- § 1 Erste Staatsprüfung
- § 2 Schriftliche Prüfungen
- § 3 Mündliche Prüfungen
- § 4 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen
- § 5 Schriftliche Hausarbeit
- § 6 Fachpraktische Prüfung
- § 7 Instrumental- / vokalpädagogische Prüfung (LA II KomMP)
- § 8 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium
- § 9 Zulassung zur Ersten Staatsprüfung
- § 10 Meldung zur Prüfung
- § 11 Freiversuch und Rücktritt
- § 12 Versäumnisse
- § 13 Ordnungswidriges Verhalten
- § 14 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen
- § 16 Ergebnis der Teilprüfungen im Unterrichtsfach Musik
- § 17 Ergebnis der Ersten Staatsprüfung
- § 18 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 19 Übergangsvorschrift

§ 1 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung wird vor dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Prüfungsamt) abgelegt. Die bestandene Erste Staatsprüfung schließt das ordnungsgemäße Studium ab.

(2) Durch die Erste Staatsprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling auf der Grundlage seines erziehungswissenschaftlichen, fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen, künstlerischen und fachpraktischen Studiums über die Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst erforderlich sind.

(3) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen in ihrer Gesamtheit umfasst

1. schriftliche Prüfungen (Klausuren),
2. mündliche Prüfungen,
3. die schriftliche Hausarbeit,
4. fachpraktische Prüfungen im Fach Musik,
5. das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium.

(4) An der Hochschule für Musik Detmold werden beim Studium von LA I die Prüfungen für das Unterrichtsfach Musik und in der Regel für Erziehungswissenschaft abgelegt. Das Studium mit dem erweiterten Unterrichtsfach Musik (LA II und LA II KomMP) wird mit dem kompletten Ersten Staatsexamen abgeschlossen.

§ 2 Schriftliche Prüfungen

(1) Die schriftlichen Prüfungen dienen der Feststellung, ob der Prüfling in der Lage ist, in einem Zeitrahmen von vier Stunden mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen entsprechende Aufgabe zu lösen.

(2) Die schriftlichen Prüfungen werden im Hauptstudium im Anschluss an Module abgelegt.

(3) Die Aufgaben beziehen sich jeweils auf die Inhalte des gesamten Moduls und sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zur Thematik der entsprechenden Lehrangebote und zur Methodik des Faches oder der betreffenden Fächer, sowie die Fähigkeit nachgewiesen werden können, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden. Die Anforderungen sind so zu bemessen, dass sie in der festgesetzten Zeit erfüllt werden können.

(4) Die Aufgabenstellung und die Festlegung der zulässigen Hilfsmittel obliegen einem vom Prüfling vorgeschlagenen Mitglied des Prüfungsamtes. Die schriftlichen Prüfungen werden von diesem und einem weiteren vom Prüfungsamt zu bestellenden Mitglied des Prüfungsamtes (Zweitgutachten) begutachtet. Das Erstgutachten ist innerhalb eines Monats dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter ist deren oder dessen selbstständiges Zweitgutachten innerhalb von zwei Wochen dem Prüfungsamt zurückzusenden. Die Gutachten sind jeweils mit einer Note abzuschließen. Die Note der schriftlichen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so wird die Klausur von einer Drittprüferin oder von einem Drittprüfer, die oder der vom Prüfungsamt bestellt wird und Mitglied des Prüfungsamtes sein muss, abschließend innerhalb von zwei Wochen begutachtet. Die Note dieses Gutachtens muss im Rahmen der Vornoten liegen und ist dann die Note der Klausur.

(5) Bei schriftlichen Prüfungen in Fachdidaktik kann im Einzelfall die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter ein vom Prüfungsamt zu bestellendes Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Schule, des Studienseminars oder der Schulaufsicht sein.

§ 3 Mündliche Prüfungen

(1) Durch die mündlichen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.

(2) Die mündlichen Prüfungen werden im Hauptstudium im Anschluss an Module abgelegt.

(3) Sie werden als Einzelprüfung oder auf Antrag von Prüflingen als Gruppenprüfung durchgeführt.

(4) Die mündlichen Prüfungen dauern für jeden Prüfling in der Regel 45 Minuten. Die Prüfungszeit wird bei Gruppenprüfungen entsprechend verlängert.

(5) Die Themenstellungen beziehen sich jeweils auf die Inhalte des gesamten Moduls.

(6) Die mündlichen Prüfungen werden von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen. Das Prüfungsamt benennt eine Prüferin oder einen Prüfer in der Regel auf Vorschlag des Prüflings. Es bestellt die zweite Prüferin oder den zweiten Prüfer. Die Prüfenden verständigen sich vor Beginn der Prüfung auf Art und Umfang ihres Prüfungsanteils.

(7) Das Prüfungsamt setzt jeweils den Termin der mündlichen Prüfung gemäß Absprache zwischen dem Prüfling und den Prüfenden fest.

(8) Die Prüfenden legen die Note der mündlichen Prüfung aufgrund der erbrachten Gesamtleistung fest. Wenn sie keine Einigung über die Notengebung erzielen, ergibt sich die Note der mündlichen Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden.

(9) Über den Prüfungsverlauf und die Prüfungsbewertung ist eine Niederschrift anzufertigen.

(10) Bei mündlichen Prüfungen in Fachdidaktik kann im Einzelfall die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer ein vom Prüfungsamt zu bestellendes Mitglied des Prüfungsamtes aus dem Bereich der Schule, des Studienseminars oder der Schulaufsicht sein.

§ 4 Durchführung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Unterrichtsfach bzw. im erweitertem Unterrichtsfach Musik werden beim Studium von LA I, LA II und LA II KomMP in den Fächern Musikwissenschaft, Musikpädagogik und Musikdidaktik durchgeführt.

(2) Im Unterrichtsfach Musik (LA I) ist für jedes dieser drei Prüfungsfächer je eine Prüfungsleistung zu erbringen. Dies geschieht wahlweise in mündlicher oder schriftlicher Form. Mindestens eine Prüfung muss als Klausur und mindestens eine Prüfung als mündliche Prüfung stattfinden.

(3) Im erweiterten Unterrichtsfach Musik (LA II und LA II KomMP) sind für jedes der drei Prüfungsfächer je zwei Prüfungsleistung, wahlweise in mündlicher oder schriftlicher Form zu erbringen. Mindestens zwei Prüfungen müssen als Klausur und mindestens zwei Prüfungen als mündliche Prüfung stattfinden, die jeweils in unterschiedlichen Prüfungsfächern abzuleisten sind.

(4) Im Prüfungsfach Musikdidaktik kann (bei LA I) bzw. muss (bei LA II und LA II KomMP) eine der beiden Prüfungen als mündliche Prüfung im Zusammenhang mit einer Projektbeschreibung, einer Dokumentation o. ä. erfolgen. Diese in der Regel praxisbezogene Beschreibung muss spätestens eine Woche vor der Prüfung dem Prüfungsamt vorliegen. Die Prüfungsdauer beträgt in diesem Fall 30 Minuten.

§ 5 Schriftliche Hausarbeit

(1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit kann beim Studium von LA I in den Fächern Musikpädagogik, Musikdidaktik, Musikwissenschaft, Erziehungswissenschaft oder im zweiten Unterrichtsfach abgefasst werden. Beim Studium von LA II und LA II KomMP kann sie in Musikpädagogik, Musikdidaktik, Musikwissenschaft oder Erziehungs-wissenschaft geschrieben werden.

(3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus den genannten Fächern zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und in der Regel aus dem Studiengang oder einem Modul erwachsen sein. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistungen, soll 60 Seiten nicht überschreiten.

(4) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen.

(5) Die Prüferin oder der Prüfer teilt das vorgeschlagene Thema dem Prüfungsamt schriftlich mit. Die Mitteilung soll spätestens im vorletzten Studiensemester der Regelstudienzeit erfolgen. Das Prüfungsamt genehmigt das Thema, wenn die Anforderungen des Absatzes 3 erfüllt sind. Es bestätigt in der Regel das von dem Prüfling vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamts und bestellt ein weiteres Mitglied des Prüfungsamts. Beim Abweichen vom Vorschlag des Prüflings legt das Prüfungsamt dem Prüfling die Gründe dafür dar. Eines der beiden bestellten Mitglieder soll Professorin oder Professor sein. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling das Thema schriftlich mit.

(6) Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas dem Prüfungsamt abzuliefern.

(7) Sind zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden.

(8) Die schriftliche Hausarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der schriftlichen Hausarbeit ist die Versicherung abzugeben, dass die schriftliche Hausarbeit selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der schriftlichen Hausarbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Entsprechendes gilt für die beigegebenen Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.

(9) Das Erstgutachten ist innerhalb von zwei Monaten dem Prüfungsamt vorzulegen. Nach Übersendung des Erstgutachtens durch das Prüfungsamt an die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter ist deren oder dessen selbstständiges Gutachten innerhalb von einem Monat dem Prüfungsamt zurückzusenden. Die Gutachten sind jeweils mit einer Note abzuschließen. Die Note der schriftlichen Hausarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Gutachten. Weichen die Bewertungsergebnisse der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, bestellt das Prüfungsamt ein weiteres Gutachten bei einem fachkundigen Mitglied des Prüfungsamts, das die Note der schriftlichen Hausarbeit im Rahmen der Vornoten innerhalb von einem Monat abschließend festlegt. Die Note ist dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen.

(10) Die schriftliche Hausarbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden. Die individuellen Leistungen müssen deutlich abgrenzbar und bewertbar sein sowie den Anforderungen an eine selbstständige Prüfungsleistung entsprechen. Die Absätze 1 bis 9 finden auf die Gruppenarbeit entsprechende Anwendung.

§ 6 Fachpraktische Prüfung

(1) In der studienbegleitenden fachpraktischen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er über die im Unterrichtsfach Musik notwendigen künstlerischen und fachpraktischen Qualifikationen verfügt.

(2) Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie sowohl die praktische Darstellung als auch die mündliche Ausgestaltung umfasst. Inhaltliche Aspekte und Bewertungskriterien der einzelnen Fächer sind als Anlage zu § 6 gefasst.

(3) Die Fachpraktische Prüfung umfasst das instrumentale bzw. vokale Hauptinstrument sowie beim Studium von LA I ein weiteres zu wählendes Fach (Ensembleleitung / wahlweise: Instrumente oder Chor, Gesang, Klavier, Schulpraktisches Klavierspiel / Improvisation, Tonsatz). Für LA II kommen zum instrumentalen bzw. vokalen Hauptinstrument drei weitere Fächer hinzu (Ensembleleitung / wahlweise: Instrumente oder Chor, Gesang, Klavier, Schulpraktisches Klavierspiel / Improvisation / Jazz / Rock / Pop, Tonsatz). Gleiches gilt für LA II KomMP, hier ist jedoch der jeweilige Wahlpflichtbereich (Elementare Musikpädagogik, Klassenmusizieren, Zusatzqualifikation Musiktheorie / Gehörbildung oder Zweites instrumentales / vokales Hauptinstrument) verpflichtender Bestandteil der drei zu wählenden Fächer.

(4) Die fachpraktische Prüfung wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsamtes abgenommen. Die Prüfenden legen die Noten für die einzelnen Disziplinen aufgrund der erbrachten Leistungen fest. Wenn sie keine Einigung über die Notengebung erzielen, ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfenden. Die Fachpraktische Prüfung schließt mit einer Gesamtnote ab, die sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten in den einzelnen Disziplinen ergibt. § 3 Abs. 9 gilt entsprechend.

(5) Die Rahmenanforderungen sind nach Studiengängen differenziert.

(6) Für LA I gelten folgende Anforderungen:

Für das *instrumentale bzw. vokale Hauptinstrument*: (45 Minuten, davon 10 – 15 Minuten Erläuterung): Vortrag von Werken oder Werkteilen bzw. Liedern, Arien, Songs etc. der Literatur aus verschiedenen Stilepochen einschließlich der zeitgenössischen Musik. Kammermusik sollte Bestandteil des Programms sein. Beim Abschluss mit Jazzschwerpunkt erfolgt ein Vortrag von Standards / Jazzkompositionen in verschiedenen Stilistiken. Das Programm sollte unterschiedliche Besetzungstärken vom solistischen bis zum erweiterten

Combospiel einschließen. Zusätzlich werden Erläuterungen im Kontext des vorgetragenen Programms erwartet (z. B. zur Historik, zur Dramaturgie, zum Bezug zum Musikunterricht, zur Interpretation, zu Auswahlkriterien für das Programm).

Für das Wahlfach der fachpraktischen Prüfung gelten die folgenden Anforderungen.

Für *Ensembleleitung* (30 Minuten, davon bis zu 7 Minuten Kolloquium):

Instrumente: Einstudierung eines kurzen Instrumentalstücks, das der Kandidat selbst ausgewählt und – an der Schulpraxis orientiert – eingerichtet hat, sowie ein Kolloquium über die Gestaltung der Einstudierung.

Chor: Einstudierung eines kurzen Chorsatzes einschließlich Einsingen sowie ein Kolloquium über die Gestaltung der Einstudierung.

Für *Gesang* (30 Minuten, davon 5 – 7 Minuten mündliche Ausgestaltung): Vortrag von Liedern, Arien, Songs etc. aus verschiedenen Stilepochen. Kammermusik sollte Bestandteil des Programms sein.

Für *Klavier* (20 Min, davon bis zu 5 Minuten Erläuterung): Vortrag von Werken oder Werkteilen der Literatur aus verschiedenen Stilepochen einschließlich der zeitgenössischen Musik. Kammermusik kann Bestandteil des Programms sein.

Für *Schulpraktisches Klavierspiel / Improvisation* (30 Minuten, davon 5 – 7 Minuten Erläuterung): Lied- und Liedbegleitenspiel in unterschiedlicher Stilistik und Transpositionen am Klavier (oder anderen Akkordinstrumenten), Stegreifbegleitung, Vom-Blatt-Spiel, vorbereitete Improvisationskonzepte und Improvisationen nach adhoc gestellten Aufgaben in frei wählbarer Formanlage mit Erläuterung.

Für *Tonsatz* (30 Minuten, davon mindestens 15 Minuten mündlicher Anteil): Auswahl von Aufgabenstellungen in praktischer, schriftlicher oder mündlicher Form. In die Prüfung können auch studienbegleitend erbrachte Leistungen einbezogen werden (Analysen, Mappe o. ä.).

(7) Für LA II gelten folgende Anforderungen:

Für das *instrumentale bzw. vokale Hauptinstrument*: (45 Minuten, davon 10 – 15 Minuten Erläuterung): Vortrag von Werken oder Werkteilen bzw. Liedern, Arien, Songs etc. der Literatur aus verschiedenen Stilepochen einschließlich der zeitgenössischen Musik. Kammermusik sollte Bestandteil des Programms sein. Beim Abschluss mit Jazzschwerpunkt erfolgt ein Vortrag von Standards / Jazzkompositionen in verschiedenen Stilistiken. Das Programm sollte unterschiedliche Besetzungsstärken vom solistischen bis zum erweiterten Combospiel einschließen. Zusätzlich werden Erläuterungen im Kontext des vorgetragenen Programms erwartet (z. B. zur Historik, zur Dramaturgie, zum Bezug zum Musikunterricht, zur Interpretation, zu Auswahlkriterien für das Programm).

Für die drei Wahlfächer der fachpraktischen Prüfung gelten die folgende Anforderungen.

Für *Ensembleleitung* (30 Minuten, davon bis zu 7 Minuten Kolloquium):

Instrumente: Einstudierung eines Instrumentalstücks, das der Kandidat selbst ausgewählt und – an der Schulpraxis orientiert – eingerichtet hat sowie ein Kolloquium über die Gestaltung der Einstudierung. Das Stück soll besondere dirigentische Anforderungen enthalten wie Begleitung von Solisten (auch vokal), wechselnde Metren, Tempowechsel und -übergänge etc.

Chor: Einstudierung eines Chorsatzes, den der Kandidat selbst ausgewählt hat sowie ein Kolloquium über die Gestaltung der Einstudierung. Das Stück soll besondere dirigentische Anforderungen enthalten wie Begleitung von Solisten), wechselnde Metren, Tempowechsel und -übergänge etc.

Für *Gesang* (30 Minuten, davon 5 – 7 Minuten Erläuterung): Vortrag von Liedern, Arien, Songs etc. aus verschiedenen Stilepochen. Kammermusik sollte Bestandteil des Programms sein.

Für *Klavier* (20 Min, davon bis zu 5 Minuten Erläuterung): Vortrag von Werken oder Werkteilen. der Literatur aus verschiedenen Stilepochen einschließlich der zeitgenössischen Musik. Kammermusik kann Bestandteil des Programms sein.

Für *Schulpraktisches Klavierspiel / Improvisation / Jazz / Rock / Pop* (30 Minuten, davon 5 – 7 Minuten Erläuterung): Lied- und Liedbegleitspiel in unterschiedlicher Stilistik und Transpositionen am Klavier (oder anderen Akkordinstrumenten) unter besonderer Berücksichtigung von popularmusikalischen Stilen, Stegreifbegleitung, Vom-Blatt-Spiel, vorbereitete Improvisationskonzepte und Improvisationen nach adhoc gestellten Aufgaben in frei wählbarer Formanlage mit Erläuterung. Ein Improvisationsanteil soll popularmusikalisch orientiert sein.

Für *Tonsatz* (30 Minuten, davon mindestens 15 Minuten mündlicher Anteil): Auswahl von Aufgabenstellungen in praktischer, schriftlicher oder mündlicher Form. In die Prüfung können auch studienbegleitend erbrachte Leistungen einbezogen werden (Analysen, Mappe o. ä.).

(8) Für LA II KomMP gelten folgende Anforderungen:

Für das *instrumentale bzw. vokale Hauptinstrument*: (60 Minuten, davon bis zu 15 Minuten Erläuterung): Vortrag von Werken oder Werkteilen der Literatur aus mind. drei verschiedenen Stilepochen einschließlich der zeitgenössischen Musik, davon eines als Kammermusik. Zusätzlich werden Erläuterungen zum vorgetragenen Programm erwartet (z. B. zur Historik, Dramaturgie, zum Bezug zum Musikunterricht / zum Instrumental- oder Vokalunterricht, zur Interpretation, zu Auswahlkriterien für das Programm).

Für die drei Wahlfächer der fachpraktischen Prüfung gelten folgende Anforderungen:

Für *Ensembleleitung* (30 Minuten, davon bis zu 7 Minuten Kolloquium):

Instrumente: Einstudierung eines Instrumentalstücks, das der Kandidat selbst ausgewählt und – an der Schulpraxis orientiert – eingerichtet hat sowie ein Kolloquium über die Gestaltung der Einstudierung. Das Stück soll besondere dirigentische Anforderungen enthalten wie Begleitung von Solisten (auch vokal), wechselnde Metren, Tempowechsel und -übergänge etc.

Chor: Einstudierung eines Chorsatzes, den Kandidat selbst ausgewählt hat sowie ein Kolloquium über die Gestaltung der Einstudierung. Das Stück soll besondere dirigentische Anforderungen enthalten wie Begleitung von Solisten), wechselnde Metren, Tempowechsel und -übergänge etc.

Für *Gesang* (30 Minuten, davon 5 – 7 Minuten Erläuterung): Vortrag von Liedern, Arien, Songs etc. aus verschiedenen Stilepochen. Kammermusik sollte Bestandteil des Programms sein.

Für *Klavier* (20 Min, davon bis zu 5 Minuten Erläuterung): Vortrag von Werken oder Werkteilen. der Literatur aus verschiedenen Stilepochen einschließlich der zeitgenössischen Musik. Kammermusik kann Bestandteil des Programms sein.

Für *Schulpraktisches Klavierspiel / Improvisation / Jazz / Rock / Pop* (30 Minuten, davon 5 – 7 Minuten Erläuterung): Lied- und Liedbegleitspiel in unterschiedlicher Stilistik und Transpositionen am Klavier (oder anderen Akkordinstrumenten) unter besonderer Berücksichtigung von popularmusikalischen Stilen, Stegreifbegleitung, Vom-Blatt-Spiel, vorbereitete Improvisationskonzepte und Improvisationen nach adhoc gestellten Aufgaben in frei wählbarer Formanlage mit Erläuterung. Ein Improvisationsanteil soll popularmusikalisch orientiert sein.

Für *Tonsatz* (30 Minuten, davon mindestens 15 Minuten mündlicher Anteil): Auswahl von Aufgabenstellungen in praktischer, schriftlicher oder mündlicher Form. In die Prüfung können auch studienbegleitend erbrachte Leistungen einbezogen werden (Analysen, Mappe o. ä.).

Für die Prüfungen in den Wahlpflichtbereichen gelten die folgenden Vorgaben.

Für *Elementare Musikpädagogik* (45 Minuten, davon bis zu 15 Minuten Kolloquium): Präsentation einer künstlerisch-musikalischen Gestaltung zu einer vorgegebenen Thematik (Text, Bild, Geschichte o. ä.) mit Stimme, Bewegung, Instrumenten, Materialien, Improvisation und eigenen Arrangements, bestehend aus Ensembleteilen und solistischen Elementen. Zudem erfolgt ein Kolloquium zur Gestaltungsarbeit sowie zur didaktischen Relevanz der Gestaltung.

Für *Klassenmusizieren* (45 Minuten, davon bis zu 15 Minuten Kolloquium): Lehrprobe mit Studierenden der Veranstaltung „Schulbezogener Instrumental- / Vokalunterricht“ sowie Kolloquium über die Lehrprobe. Einbezogen wird zudem die Benotung der Veranstaltung „Schulbezogener Instrumental- / Vokalunterricht“ und des Praktikumsberichtes.

Für *Zusatzqualifikation Musiktheorie / Gehörbildung* (60 Minuten, davon mindestens 15 Minuten mündlicher Anteil): Auswahl von komplexen Aufgabenstellungen in praktischer, schriftlicher oder mündlicher Form. In die Prüfung können auch studienbegleitend erbrachte Leistungen einbezogen werden (Analysen, Mappe o. ä.). Zudem zwei Lehrproben (je 45 Minuten) mit Kolloquium (jeweils bis zu 15 Minuten).

Für das *zweite instrumentale / vokale Hauptinstrument* (30 Minuten): Vortrag von Werken oder Werkteilen bzw. Liedern, Arien, Songs etc. der Literatur aus verschiedenen Stilepochen einschließlich der zeitgenössischen Musik. Kammermusik sollte Bestandteil des Programms sein. Beim Abschluss mit Jazzschwerpunkt erfolgt ein Vortrag von Standards / Jazzkompositionen in verschiedenen Stilstilen. Das Programm sollte unterschiedliche Besetzungstärken vom solistischen bis zum erweiterten Combospiele einschließen. Zudem eine Lehrprobe mit Kolloquium (45 Minuten, davon bis zu 15 Minuten Kolloquium).

§ 7 Instrumental- / vokalpädagogische Prüfung (LA II KomMP)

(1) Die instrumental- / vokalpädagogische Prüfung enthält folgende Anforderungen: zwei Lehrproben (je 30 Minuten), denen sich jeweils ein Auswertungsgespräch von bis zu 15 Minuten Dauer anschließt. Außerdem erfolgt ein Kolloquium (30 Minuten), das schwerpunktmäßig auf die Inhalte der Fachdidaktik eingeht. Weiterhin können das einschlägige Repertoire sowie historische und aktuelle Entwicklungen des Hauptfachs einbezogen werden.

(2) Die unterrichtspraktische Prüfung und das Kolloquium bilden eine Einheit, die auch an einem Ort außerhalb der Hochschule, zum Beispiel in einer Musikschule, stattfinden kann.

(3) Die Prüfungskommission setzt sich aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen, darunter der Mentor als Vertreter der Berufspraxis.

(4) Zu den einzelnen Lehrproben, die sich aus dem Ablauf des Unterrichtspraktikums ergeben, sind schriftliche Entwürfe einzureichen, die in die Benotung der jeweiligen Lehrprobe einfließen. Eine Lehrprobe sollte in der Regel als Einzelunterricht, die andere als Partner- / Gruppen- oder Ensembleunterricht durchgeführt werden. Es sollen möglichst unterschiedlich fortgeschrittene Schüler berücksichtigt werden.

§ 8 Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium

(1) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium wird in der Regel zusammen mit der Teilprüfung im Unterrichtsfach Musik absolviert.

(2) Näheres regelt die Studien- und Prüfungsordnung Erziehungswissenschaft der Hochschule für Musik Detmold.

§ 9 Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

(1) Zulassungsvoraussetzung für die Anmeldung zur Ersten Staatsprüfung ist die bestandene Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Musik (LA I) bzw. im erweiterten Unterrichtsfach Musik (LA II und LA II KomMP) sowie in Erziehungswissenschaft. Teile der fachpraktischen Prüfung im Unterrichtsfach Musik bzw. im erweiterten Unterrichtsfach Musik können bereits vorher abgelegt werden.

(2) Für das Studium von LA I wird empfohlen, das Studium des zweiten Unterrichtsfaches an einer weiteren Hochschule spätestens mit der Beendigung des Grundstudiums im Unterrichtsfach Musik aufzunehmen. Hierdurch wird das Recht gewahrt, das Studium noch innerhalb der Regelstudienzeit von 9 Semestern zu beenden und bis zum Schluss die Freiversuchsregelung nach § 22 LPO 2003 in Anspruch zu nehmen. Die Meldung zu einer Prüfung als Teil der Ersten Staatsprüfung im zweiten Unterrichtsfach erfolgt spätestens 5 Jahre nach der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung (erstmalige Meldung zur Prüfung im Unterrichtsfach Musik). Sollte absehbar sein, dass diese Frist überschritten wird, ist rechtzeitig vorher mit der zuständigen Geschäftsstelle des Landesprüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen Kontakt aufzunehmen.

(3) Das Prüfungsamt spricht die Zulassung zu den schriftlichen bzw. mündlichen Prüfungen erst dann aus, wenn im Hauptstudium in Erziehungswissenschaft ein Leistungsnachweis und bei LA I zwei Leistungsnachweise (einer in Musikpädagogik / -didaktik und einer in Musikwissenschaft), bei LA II und LA II KomMP vier Leistungsnachweise (zwei in Musikpädagogik / -didaktik und zwei in Musikwissenschaft) erbracht worden sind. Zulassungsvoraussetzung für die schriftliche Hausarbeit ist bei LA I ein Leistungsnachweis in dem betreffenden Fach oder in Erziehungswissenschaft, bei LA II und LA II KomMP zwei Leistungsnachweise.

(4) Der Antrag auf Zulassung ist mit der erstmaligen Meldung zu einer Prüfung schriftlich an das Prüfungsamt zu richten.

(6) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine Erklärung, für welches Lehramt die Prüfung abgelegt werden soll,
2. eine Erklärung, ob die Zulassung erstmalig beantragt wird oder wann und wo die Zulassung bereits beantragt worden ist;
3. Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen.

(7) Soweit erforderlich, sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Zeugnisse über eine Staatsprüfung oder über eine Hochschulabschlussprüfung, aus denen Prüfungsleistungen in der abzulegenden Prüfung anerkannt werden sollen,
2. ein Exemplar der Arbeit, die gegebenenfalls anstelle der schriftlichen Hausarbeit angenommen werden soll,
3. der Nachweis einer einschlägigen fachpraktischen Tätigkeit.

(8) Über die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung entscheidet das Prüfungsamt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die oder der Studierende bereits einmal eine Erste Staatsprüfung für ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden hat. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

§ 9 Meldung zu Prüfungen

(1) Die Meldung zur schriftlichen Prüfung in Erziehungswissenschaft und zu den fachwissenschaftlichen Prüfungen erfolgt im Rahmen der zwischen der Hochschule und dem Prüfungsamt vereinbarten Fristen.

- (2) Die Meldung muss dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen.
- (3) Das Prüfungsamt bestätigt die Meldung und unterrichtet unverzüglich die an der Prüfung Beteiligten schriftlich.
- (4) Das Prüfungsamt setzt die Termine für die Prüfung in der Fachdidaktik und das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium fest.
- (5) Mit der Meldung sind das vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 6, das Modul oder vergleichbare Studien, auf die sich die Prüfung beziehen soll, sowie im Fall der mündlichen Prüfung Termin und Ort anzugeben. Gleichzeitig ist die Einverständniserklärung des vorgeschlagenen Mitglieds des Prüfungsamtes (Termin und Ort) vorzulegen.
- (6) Im Fall der Verhinderung von Prüferinnen oder Prüfern bestellt das Prüfungsamt nach Rücksprache mit den Beteiligten andere Prüfende. Entsprechend ist bei einer Terminänderung zu verfahren.

§ 10 Freiversuch und Rücktritt

- (1) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Freiversuch).
- (2) Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung oder das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium in der Regelstudienzeit bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.
- (3) Der Rücktritt von einer Meldung zu einer Prüfung kann bis eine Woche vor dem festgesetzten Termin ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (4) Im Falle eines späteren Rücktritts gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11 Versäumnisse

- (1) Erscheint ein Prüfling zu einer Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die Prüfungsleistung als nicht erbracht und wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Prüfung behandelt.
- (2) Wird die schriftliche Hausarbeit oder eine schriftliche Prüfung ohne ausreichende Begründung nicht oder nicht rechtzeitig abgeliefert, gilt die Leistung als nicht erbracht und wird wie eine mit „ungenügend“ bewertete Arbeit behandelt.
- (3) Prüflinge, die sich mit Krankheit entschuldigen, haben dem Prüfungsamt unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen. In begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt auch ein amtsärztliches Attest verlangen.
- (4) Liegt eine ausreichende Entschuldigung für das Versäumnis vor, so wird ein neuer Termin für die Prüfung festgesetzt. Dabei ist eine inhaltlich geänderte Themenstellung festzulegen.

§ 12 Ordnungswidriges Verhalten

- (1) Im Falle eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, kann der Prüfling während einer Arbeit unter Aufsicht durch die Aufsicht führende Person, während einer mündlichen Prüfung, während der fachpraktischen Prüfung oder während des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums durch die Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens entscheidet das Prüfungsamt. Es bewertet die durch ordnungswidriges Verhalten erbrachte Prüfungsleistung in der Regel mit der Note "ungenügend". In besonders schwerwiegenden Fällen kann es alle bis dahin erbrachten Prüfungen für nicht bestanden erklären. Maßnahmen nach Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn nach dem letzten Prüfungstag mehr als drei Jahre vergangen sind.

§ 13 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut = eine ausgezeichnete Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

5 = mangelhaft = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

6 = ungenügend = eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

(2) Die Noten der Prüfungsleistung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Prüfungen gebildet. Den rechnerischen Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

1,0 bis 1,5 = sehr gut

über 1,5 bis 2,5 = gut

über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

über 4,0 bis 5,0 = mangelhaft

über 5,0 bis 6,0 = ungenügend.

Bei der Berechnung der Ergebnisse wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Bewertungen aus Leistungspunktesystemen können übernommen werden

§ 14 Wiederholung von Prüfungen

(1) Im Falle des Nichtbestehens können die Prüfungen gemäß den §§ 2, 3, 5 bis 7 jeweils einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann das Prüfungsamt auf Antrag eine weitere Wiederholung einer der in § 1 Abs. 3 Nrn. 1 oder 2 genannten Prüfungen zulassen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von drei Jahren nach der Mitteilung des Ergebnisses der Ersten Staatsprüfung, gilt die Erste Staatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 15 Ergebnis der Teilprüfung im Unterrichtsfach Musik

(1) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Teilprüfung im Unterrichtsfach Musik bzw. im erweiterten Unterrichtsfach Musik wird aus den Noten der schriftlichen und

mündlichen Prüfungen sowie der fachpraktischen Prüfung ein arithmetisches Mittel gebildet.

(2) Die Note der fachpraktischen Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Teilprüfungen.

§ 16 Ergebnis der Ersten Staatsprüfung

(1) Das Prüfungsamt stellt das Ergebnis der Ersten Staatsprüfung fest.

(2) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung wird aus den Noten der Prüfungen gemäß §§ 2, 3, 5 bis 7 das arithmetische Mittel gebildet. Die Prüfungsleistungen gemäß §§ 2 und 3 sowie 6 und 7 werden einfach, die Note der schriftlichen Hausarbeit wird doppelt gewichtet.

(3) Die Erste Staatsprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfung gemäß §§ 2, 3, 5 bis 7 mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet wurde. Die Erste Staatsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die jeweilige Wiederholungsprüfung gemäß § 14 Abs. 1 nicht bestanden wird.

(4) Das Prüfungsamt ermittelt aus den Noten der Prüfungen gemäß §§ 2, 3, 5 bis 7 die Note für Erziehungswissenschaft und die Fächer bzw. das erweiterte Unterrichtsfach Musik.

(5) Zur Ermittlung der Noten in den Fächern bzw. zur Note im erweiterten Unterrichtsfach Musik wird aus den Noten der Prüfungen ein arithmetisches Mittel gebildet.

§ 17 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Das Prüfungsamt erteilt über die bestandene Erste Staatsprüfung ein Zeugnis, über die nicht bestandene Erste Staatsprüfung eine Bescheinigung über die jeweils erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten der Erziehungswissenschaft, der Fächer, der schriftlichen Hausarbeit, der fachpraktischen Prüfung und des erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquiums sowie die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung sind jeweils aufzuführen.

(2) Zeugnisse und Bescheinigungen werden jeweils auf den Tag der letzten Prüfungsleistung datiert.

§ 18 Übergangsvorschrift

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die für einen der Studiengänge LA I, LA II oder LA II KomMP eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung ihr Studium an der Hochschule für Musik Detmold aufgenommen haben, legen die Zwischen- und Abschlussprüfungen nach den bisher geltenden Prüfungsordnungen ab. Auf Antrag des Kandidaten können die Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung abgelegt werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs 3 der Hochschule für Musik Detmold vom 5. 6. 2007 sowie des Senats der Hochschule für Musik Detmold vom 9. 7. 2007.

Detmold, den 9. Juli 2007

Der Rektor

Prof. Martin Christian Vogel